

Steuerstreit mit Deutschland

Heikle deutsche Fragen an die Schweizer Banken

Die Briefe von deutschen Staatsanwälten zeigen, dass sie von Schweizer Banken deutlich mehr Daten verlangen, als bisher kolportiert worden war.

von Zoé Baches
17.9.2015



Deutsche Ermittler verlangen ganz detaillierte Angaben von Schweizer Geldinstituten. (Bild: Karin Hofer / NZZ)

Bis jetzt war öffentlich nicht bekannt, was genau die deutschen Staatsanwälte von schätzungsweise 30 bis 50 Schweizer Banken fordern, die wegen der grenzüberschreitenden Betreuung von deutschen Kunden ins Visier der dortigen Steuerbehörden geraten sind. Ein Fragebogen, der von der Steuerfahndungsstelle Köln im letzten Dezember als Massenversand an die hiesigen Banken verschickt worden war, und ein zweiter Brief vom Sommer 2015 geben Einblick.

Identifizierung möglich

Fragebogen und Brief zeigen, dass sich die deutschen Ermittler wohl vom US-Steuerstreit inspirieren liessen. Neben einer angepeilten Bussenzahlung versuchen die Deutschen mit ihren Fragen «ins Blaue hinein» (siehe Box) möglichst viel zum Offshore-Geschäft der hiesigen Institute zu erfahren. Verlangt werden Informationen für den Zeitraum von 2003 bis 2014; diese sollen dann praktischerweise gleich «per Excel-Datei» übermittelt werden. Unter «Allgemeines» werden noch mehrheitlich breit zugängliche Informationen wie alle testierten Geschäftsberichte verlangt.

Beim Punkt «Gesonderte Auflistung» wird dann schon etwas detaillierter u. a. nach der Höhe der insgesamt pro Jahr betreuten Gelder und Erträge deutscher Kunden gefragt. Bereits hier dürfte eine Bank wohl direkt nicht alle Fragen beantworten, beispielsweise, ob den Mitarbeitern bekannt gewesen sei, dass sie nicht versteuerte Kundengelder betreut hätten.

Befragte Rechtsexperten stufen aber vor allem die unter «Detaillierte Auflistung» verlangten Angaben als äusserst heikel ein. So wird hier die Auflistung «aller Kundenstamm-Nummern von in Deutschland ansässigen

und steuerpflichtigen Kunden bzw. wirtschaftlich Berechtigten» verlangt. Zu nennen sind zudem die Niederlassungen, welche diese Konten oder Depots verwalteten, und ob es sich beim Kontoinhaber um eine natürliche Person oder ein juristisches Konstrukt handelt. Zwar schreiben die Behörden, dass alles «ohne Namensnennung» übermittelt werden solle. Nur: Alleine schon mit der Kundenstamm-Nummer ist die Identifizierung eines Kunden unter Umständen möglich. Kundenstamm-Nummern sind bankinterne Nummern, unter denen in einer Bank sämtliche Kontoverbindungen mit einem, und nur dem einen, Kunden zusammengefasst werden. Bei einer Selbstanzeige beispielsweise zeigen die offengelegten Kontoauszüge auch die Kontonummer, und diese wird offenbar aus der Kundenstamm-Nummer hergeleitet. Ein Anwalt gibt zudem zu bedenken, dass es für die deutschen Behörden relativ einfach wäre, bei Vorliegen einer Kundenstamm-Nummer mittels Amtshilfe gemäss Art. 27 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland auch noch die restlichen Daten zum betreffenden Bankkunden zu erhalten.

Offenbar verlangen die deutschen Behörden also deutlich mehr als die «Daten rein statistischer Natur», wie das bisher vom Bundesamt für Justiz (BJ) kolportiert worden war. Fragen darf man alles. Auch sind sich die Juristen weiterhin nicht einig, ob das deutsche Vorgehen rechtens ist oder nicht. Zu bedenken ist aber: Liefert eine Bank ohne Sonderbewilligung des Bundesrates alle Daten wie verlangt, könnte sie sich unter Schweizer Recht strafbar machen.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) bestätigt, dass beide Dokumente dem Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) an Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga beilagen (NZZ vom 3. 7. 15). Allerdings, sagt das BJ, seien die «Dokumente aus dem Zusammenhang gerissen und anonymisiert worden» und somit sei unklar, ob sie direkt an Banken verschickt worden seien und aufgrund welcher Delikte genau Ermittlungen geführt würden. Diese Antwort ist etwas schwierig einzuschätzen. Immerhin bestätigen mehrere Banken und Anwälte, dass beide Dokumente genau in dieser Form zugestellt wurden. Im zweiten Brief der Staatsanwaltschaft Köln heisst es zudem explizit, es werde wegen «Verdachts zur Beihilfe zu Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen durch deutsche Kunden ermittelt».

Wenn nötig, intervenieren

Zwar bleibt das BJ bei seiner Einschätzung, dass aus den «vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, dass deutsche Behörden bei der Erhebung von Beweismitteln den staatsvertraglich vorgesehenen Amts- oder Rechtshilfegeweg umgangen haben». Das BJ betont, sich mit der SBVg darin einig zu sein, dass direkte Zustellungen von Briefen möglich seien, Beweise aber nur auf dem Rechtshilfegeweg erhoben werden können sowie dass die einfache Steuerhinterziehung nicht rechtshilfefähig sei.

Das BJ hat aber nun einen offiziellen Schritt gemacht und das Thema bei einem schon länger vereinbarten Treffen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz in Berlin vom 4. September «vorsorglich zur Sprache gebracht». Deren Vertreter, so das BJ, «teilen die Ansicht des BJ, dass bei der Erhebung von Beweismitteln der Amts- oder Rechtshilfegeweg einzuhalten ist. Sie haben zugesichert, die aufgeworfenen Fragen mit den betroffenen Ländern zu besprechen und bei Anzeichen von Verstössen bei den betreffenden Behörden zu intervenieren.» Die Betreuung unverteuerter deutscher Gelder war früher oft Usus. Viele Institute wollen das Thema so rasch als möglich erledigen. Dennoch muss jede Bank auch im Auge behalten: Kommt es wie bei den USA zu einer Einigungswelle, könnte das andere Länder auf den Geschmack bringen.

Ausforschung «ins Blaue hinein»

cei. Berlin Das Vorgehen deutscher Ermittler überrascht auch deutsche Praktiker. Rechtsanwalt Dirk Beyer von der Kölner Kanzlei LHP hat grösste Bedenken, dass die Aufforderung an Schweizer Banken, detaillierte Angaben über deutsche Kunden zu liefern, mit deutschem Verfahrensrecht vereinbar ist. Das Ersuchen um Sammelauskünfte dürfe nicht als Ausforschung «ins Blaue» hinein»»»»= erscheinen»»»».

Laut Beyer haben deutsche Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof, das höchste Gericht in Steuersachen, Anfragen an Banken für unzulässig erklärt, wenn ein Finanzamt keinen konkreten Anlass darlegte, dass Steuern hinterzogen wurden. Fischzüge widersprächen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, sagt er. Die geforderte detaillierte Auflistung von Kundenstamm-Nummern bzw. Kontonummern, Kontoständen, Transfers usw. für alle in Deutschland ansässigen Kunden sieht er als Ausforschung «ins Blaue hinein», selbst wenn dies – um das Schweizer Bankgeheimnis der Form nach zu wahren – ohne Namensnennung geschieht.

Alleine die Vermutung, dass deutsche Kunden Steuern hinterzogen haben könnten, reicht aus seiner Sicht nicht, um von den Banken solche Angaben zu fordern. Die Behörden könnten damit eine Datenbank aufbauen und die gespeicherten Informationen mit Angaben von Steuerpflichtigen und Selbstanzeigen vergleichen. Den Aufbau einer Datenbank sieht Beyer durch das Recht jedoch nicht gedeckt.

Kommentare

Peter Ulli •

Hat Bundesrätin EWS nicht mehrmals versprochen Fischzüge seien auch in Zukunft ausgeschlossen.? Wann wird bei solchem Vorgehen endlich eingegriffen ?

Man muss hier nach meiner Ansicht von schon Wirtschaftsspionage sprechen.

Wie ist es eigentlich mit Deutschen Banken die Kontos für CH Bürger führen ?

Selbstverständlich wurde hier genau überprüft, dass diese Banken nur versteuerte Gelder annehmen , hahaha !

H_Trickler •

Nachdem sich die Schweiz in Bezug auf die USA als rückgratlose Bananenrepublik profiliert hat, wird man noch Jahrzehnte lang mit solchen Ansuchen leben müssen.

adrian wehrli •

Natürlich dürfen die Behörden ennet dem Rhein fragen, die hiesigen Banken dürfen ein Exemplar des schweizer Strafgesetzbuches und ein paar Bratwürste zurückschicken. Immer schön höflich lächeln und den Mexiakanern zuwinken.

Richard Müller •

Hat jemand ernsthaft etwas anderes erwartet? Dass der deutsche Fiskus nach amerikanischem Vorbild die Bürger komplett ausspionieren will, ist schon lange klar geworden. Es geht um Geld. Mit Geld soll die Angelegenheit auch geregelt werden, denn die Politik hat schon längst versagt. Mein Vorschlag: Wenn die Anwälte für jede Anfrage auch gleich noch 5000 Franken Bearbeitungsgebühr an die angefragte Bank überweisen, gibt es eine Antwort. Sonst enden die Formulare im Papierkorb.

Für manche Probleme gibt es einfache Lösungen. Dieses gehört dazu.